

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 18. Februar 2025	Nr. 37
------	-------------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen

hier: **Anlage 1.5 „Regelungen für das Fach English-Speaking Cultures/
Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“**

Vom 29. Januar 2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 29. Januar 2025 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Änderung der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 863) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1.5 „Regelungen für das Fach English-Speaking Cultures/Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 15. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 863) und berichtigt am 14. Dezember 2020 (Brem.ABl. S. 1263) als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 863), zuletzt geändert am 25. April 2024 (Brem.ABl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. Folgende Änderungen werden an der Anlage 1.5 vorgenommen:
 - a) Der § 2 wird neu gefasst und um einen Absatz erweitert.
 - b) Der § 3 wird neu gefasst und um 3 Absätze erweitert.
 - c) Die Bachelorarbeit kann nur noch in englischer Sprache verfasst werden.

- d) In Anhang 1.5.1 werden alle Module in beiden Studienverlaufsplänen durch neue Module ersetzt; der Studienverlaufsplän für das große Fach wird detaillierter ausgearbeitet und um einige Angaben bzw. Spalten erweitert; der Anhang 1.5.1 wird vollständig redaktionell überarbeitet.
 - e) In Anhang 1.5.2 wird der Abschnitt 1.5.2.1: „English-Speaking Cultures/ Englisch‘ als großes Fach“ geändert, indem alle Module durch neue Module ersetzt werden; die deutschen Modultitel entfallen größtenteils, die Tabelle 1.5.2.1.b „Pflichtmodule“ wird ersetzt durch die neue Tabelle 1.5.2.1.b „Fachwissenschaft“, eine neue Tabelle 1.5.2.1.c für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird eingefügt und die Tabelle 1.5.2.1.c „Fachdidaktik“ wird neu beziffert mit „1.5.2.1.d“; Abschnitt 1.5.2.1 wird vollständig redaktionell überarbeitet.
 - f) In Anhang 1.5.2 wird der Abschnitt 1.5.2.2: „English-Speaking Cultures/ Englisch‘ als kleines Fach“ geändert, indem alle Module durch neue Module ersetzt werden; die deutschen Modultitel entfallen größtenteils, die Tabelle 1.5.2.2.a „Pflichtmodule“ wird ersetzt durch die neue Tabelle 1.5.2.2.a „Fachwissenschaft“; Abschnitt 1.5.2.2 wird vollständig redaktionell überarbeitet.
 - g) Ein neuer Anhang „Anhang 1.5.3: Weitere Prüfungsformen“ wird angefügt.
2. Die Anlage 1.5 „Regelungen für das Fach ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ inkl. der fachdidaktischen Anteile“ wird aufgrund der tiefgreifenden Änderungen an den Curricula wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 1.5 ,Regelungen für das Fach English-Speaking Cultures/Englisch
inkl. der fachdidaktischen Anteile‘, beschlossen vom Fachbereichsrat
des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaft)
am 29. Januar 2025 (Neufassung)**

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang ‚Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs‘ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung ‚Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs‘ (Kurztitel: ‚BiPEb‘) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module im Pflichtbereich werden in englischer Sprache, Module in der Fachdidaktik in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. Wahlpflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(3) Das Studienfach im Fachzuschnitt als großes Fach beinhaltet einen verpflichtenden fachbezogenen Auslandsaufenthalt. Der Auslandsaufenthalt kann als Studium in einem englischsprachigen Studiengang an einer Universität im Ausland (Auslandsstudium) oder als berufsorientierendes Praktikum an einer Institution im englischsprachigen Ausland (Auslandspraktikum) durchgeführt werden. Absatz 6 ist hiervon unberührt. Der Auslandsaufenthalt findet gemäß Studienverlaufsplan während des fünften Semesters statt.

(4) Im Auslandsstudium sind Leistungen im Umfang von mindestens 15 CP zu erbringen; die Leistungen werden nach den Vorgaben der jeweiligen Universität absolviert. Zusätzlich erworbene CP können als freiwillige Zusatzleistungen als Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen werden. Zum Abschluss eines Lernvertrags („Learning Agreements“) zwischen Studierendem und Fachbereich vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird dringend geraten, um eine problemlose Anerkennung der im Ausland erworbenen CP gewährleisten zu können.

(5) Das Auslandspraktikum wird in einer englischsprachigen Institution im Umfang von 15 CP und mit einer Dauer von mindestens 350 Stunden durchgeführt. Näheres regeln die Modulbeschreibung sowie die Praktikumsordnung.

(6) In Härtefällen sowie in besonders zu begründenden Fällen (z.B. vorhandene nachweisbare kulturelle und sprachliche Kompetenz) kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsaufenthalt aussprechen und eine geeignete Ersatzleistung (Vertief-1 International Studies at Home) festlegen.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 1.5.3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

(5) Die Prüfungssprache kann Deutsch oder Englisch sein. In rein englischsprachigen Modulen ist die Prüfungssprache in der Regel Englisch.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung ‚BiPEb‘.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module. Das Fach empfiehlt jedoch eine inhaltlich sinnvolle Reihung der Module und bietet dazu eine Beratung an.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ ist der Erwerb von mindestens 33 CP im Fach Englisch. In diesen 33 CP sind die fachdidaktischen Module enthalten.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(5) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

(6) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten, welches freiwillig absolviert und auf Antrag als Schlüsselqualifikation anerkannt werden kann (gemäß § 2 des zentralen Teils der fachspezifischen Prüfungsordnung).

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese neu gefasste Anlage 1.5 ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Bachelorstudiengang ‚Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereich‘ im Fach ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 4. Februar 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anhang 1.5.1: Studienverlaufspläne für das Fach ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘

1.5.1.a: ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ als großes Fach

1.5.1.b: ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ als kleines Fach

Anhang 1.5.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.5.2.a: ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ als großes Fach

1.5.2.b: ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ als kleines Fach

Anhang 1.5.3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1.5.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ im Bachelorstudiengang ‚Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs‘ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.5.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ als großes Fach im Gesamtumfang 51 CP inkl. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach								Σ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
		Fachwissenschaft (inklusive Sprachpraxis), 39 CP			Fach- didaktik, 12 CP	Bachelor- arbeit, 12 CP		
		Pflichtmodule, 24 CP		Wahlpflicht- module, 15 CP	Pflicht- module	Wahlpflicht- modul		
1. Jahr	1. Sem.	Basis-B-BiPEb, Introduction to English Linguistics (for Primary Education), 3 CP	Basis-C-BiPEb, The English-Speaking World: Dimensions and Developments (for Primary Education), 3 CP	SP-Basis, Practical Language Foundation, 9 CP				15 CP
	2. Sem.							
2. Jahr	3. Sem.	Basis-A-BiPEb, Introduction to Anglophone Literatures (for Primary Education), 3 CP		SP-Aufbau, Practical Language Proficiency, 6 CP		FD-Basis, Foundation Module English Language Education, 9 CP		18 CP
	4. Sem.							
3. Jahr	5. Sem.				Vertief-2, Studying Abroad, oder Vertief-3, Internship Abroad, (ggf. Vertief-1, International Studies at Home, gemäß § 2 Absatz 6), 15 CP	FD-Praxis, Praxismodul Fachdidaktik, 3 CP		18 CP (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.						(ggf. Abschluss-L, Module Bachelor's Thesis, 12 CP)	

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls

- 1.5.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach ‚English-Speaking Cultures/ Englisch‘ als kleines Fach im Gesamtumfang 24 CP inkl. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach			Σ	
		Fachwissenschaft, 15 CP	Fachdidaktik, 9 CP	24 CP
		Pflichtmodule	Pflichtmodule	
1. Jahr	1. Sem.	SP-Basis, Practical Language Foundation, 9 CP		9 CP
	2. Sem.			
2. Jahr	3. Sem.	SP-Aufbau, Practical Language Proficiency, 6 CP	FD-Basis-1, Foundation Module English Language Education Part 1, 3 CP	9 CP
	4. Sem.			
3. Jahr	5. Sem.			6 CP
	6. Sem.		FD-Basis-2, Foundation Module English Language Education Part 2, 6 CP	

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 1.5.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfaches ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ im Bachelorstudiengang ‚Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs‘

1.5.2.1: ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ als großes Fach

1.5.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis), großes Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Abschluss-L	Module Bachelor's Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.5.2.1.b: Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Literature, Culture, Linguistics, and Practical Language Studies, Compulsory Modules), großes Fach, 24 CP

K.-Ziffer	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Basis-A-BiPEb	Introduction to Anglophone Literatures (for Primary Education)	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
Basis-B-BiPEb	Introduction to English Linguistics (for Primary Education)	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
Basis-C-BiPEb	The English-Speaking World: Dimensions and Developments (for Primary Education)	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
SP-Basis	Practical Language Foundation	P	9	TP	University Language Skills 1, 3 CP	PL: 0 SL: 1
					University Language Skills 2, 6 CP	PL: 1 SL: 0
SP-Aufbau	Practical Language Proficiency	P	6	TP	Content-Based Integrated Skills, 3 CP	PL: 0 SL: 1
					Culture & Communication, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.5.2.1.c: Fachwissenschaft, Wahlpflichtmodule (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies, Compulsory Elective Modules), großes Fach, 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Vertief-2	Studying Abroad	WP	15			Anerkennung
Vertief-3	Internship Abroad	WP	15	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.5.2.1.d: Fachdidaktik (English Language Education), großes Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch bzw. englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-Basis		Foundation Module English Language Education	P	9	TP	Introduction to English Language Education, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Second Language Acquisition, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						ELT: Activities, Re-sources and Materials, 3 CP	PL: 0 SL: 1
FD-Praxis	Praxisorientierte Elemente Englisch	English Language Teaching Practice	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.5.2.2: ‚English-Speaking Cultures/Englisch‘ als kleines Fach

1.5.2.2.a: Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies, Compulsory Modules), kleines Fach, 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SP-Basis	Practical Language Foundation	P	9	TP	University Language Skills 1, 3 CP	PL: 0 SL: 1
					University Language Skills 2, 6 CP	PL: 1 SL: 0
SP-Aufbau	Practical Language Proficiency	P	6	TP	Content-Based, Integrated Skills, 3 CP	PL: 0 SL: 1
					Culture & Communication, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.5.2.2.b: Fachdidaktik (English Language Education), kleines Fach, 9 CP

K.-Ziffer	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-Basis-1	Foundation Module English Language Education Part 1	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
FD-Basis-2	Foundation Module English Language Education Part 2	P	6	TP	Second Language Acquisition, 3 CP	PL: 1 SL: 0
					ELT: Activities, Re-sources and Materials, 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 1.5.3: Weitere Prüfungsformen

- Portfolio gemäß AT § 8 Absatz 8.
- Test im Bereich der sprachpraktischen Übungen: Der Test kann aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 90 Minuten für schriftliche Tests und 30 Minuten für mündliche Tests hinausgehen. Es wird eine Gesamtnote für alle Testanteile vergeben, die sich nach dem erreichten Wert und dem jeweiligen Zielwert im Modul in Bezug auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen richtet.
- Unterrichtsentwurf: Die schriftliche Ausarbeitung von 3 bis 4 Seiten umfasst die (vorrangig stichwortartige) Planung und didaktische Begründung einer Unterrichtsstunde nach den Vorgaben der zweiten Ausbildungsphase. Im Bachelor liegt der Fokus hierbei auf den Kompetenzziele und der Bedingungsanalyse; diese Teile müssen ausformuliert werden.
- Proficiency Interview: Die mündliche Prüfung besteht aus einem 3-minütigen, vorbereiteten Monolog und einem themenbezogenen Gespräch. Der Monolog gibt Einblick in das gewählte Thema. Das Gespräch vertieft dieses Thema. Die gesamte Prüfung dauert nicht länger als 20 Minuten. Die Beurteilungsgrundlagen sind Sprachrichtigkeit und fremdsprachliche Flexibilität in Vortrag und Gespräch.“

Artikel 2

Die neu gefasste Anlage 1.5 „English-Speaking Cultures/Englisch“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereich“ im Fach „English-Speaking Cultures/Englisch“ aufnehmen

Genehmigt, Bremen, den 4. Februar 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen